

Satzung Landesarbeitsgemeinschaft(LAG) Tierrechte Hamburg

Präambel - Selbstverständnis

Befreiung hört nicht beim Menschen auf.

Als Linke stellen wir uns gegen jede Form von Unterdrückung und Ausbeutung . Das Prinzip, zwischen einem „wir“ und „den anderen“ zu unterscheiden, um daraus das Recht auf Unterdrückung abzuleiten, ist immer falsch – egal ob diese willkürliche Trennlinie entlang von sozialen Konstrukten wie Gender oder Race, oder ob sie zwischen Spezies verläuft.

Noch immer ist es gesellschaftlich akzeptiert, Tiere zu unserem Nutzen zu töten, einzusperren oder zu quälen. Für uns als Mitglieder der LAG Tierrechte ist klar: Auch Tiere verdienen Schutz, Respekt und das Recht auf freie Entfaltung. Diese Vision einer Welt ohne Ausbeutung mit Grundrechten für alle empfindungsfähigen Lebewesen leitet unser Handeln.

Tierrechte sind für uns ein zutiefst linkes Anliegen, denn wer über Gerechtigkeit spricht, muss auch über die menschliche Perspektive hinaus mitdenken, mitfühlen und mitkämpfen.

Innerhalb der Linken argumentieren wir für diese Sichtweise.

Wir wissen, dass Veränderung in Schritten geschieht. Deshalb setzen wir auf Aufklärung, Diskussion und Mitnahme – mit einem intersektionalen Blick, der ebenso die Lebensrealitäten marginalisierter Menschen berücksichtigt.

In der Hamburger Landespolitik befassen wir uns auf lokaler Ebene mit Themen wie beispielsweise Tierheimen, Taubenschläge, tierversuchsfreie Forschung und Meerestiere. Wir setzen uns für Bildung und Aufklärung bei Themen, z.B. Haustiere versus Companion Animals, „Bio“-Haltung, Zoobesuche usw. ein.

Wo wir auf Bundesebene wirksam sein können, setzen wir uns gegen jegliche Subventionen für Tiernutzung ein, auch Biotierhaltung, und kämpfen stattdessen für die Förderung pflanzlicher Optionen.

Unsere Arbeit ist vernetzt – innerparteilich mit anderen Tierrechts-LAGs und der -BAG, sowie mit außerparlamentarischen Tierrechtsorganisationen. Wir verstehen uns als ihre Stimme in der Politik, tragen ihre Anliegen ins Parlament und machen uns für strukturelle Veränderungen stark.

Wir kämpfen laut für Tiere, solidarisch mit Menschen und gemeinsam für eine gerechte Zukunft. Und wir bleiben dran – bis kein Tier mehr leiden muss.

Tierrechte inkludieren Menschenrechte

Niemand darf aufgrund der Spezieszugehörigkeit, Herkunft, des Geschlechts oder anderer Merkmale als minderwertig betrachtet bzw. behandelt werden. Menschenrechte sind untrennbarer Bestandteil der Tierrechte.

Die LAG Tierrechte lehnt alle Formen allgemeiner und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Ableismus, Antisemitismus, Anti-muslimischer Rassismus, Homo- und Trans*feindlichkeit, Rassismus oder Sexismus, sowie verschwörungsideologische Denkmuster ab.

§1 Name und Zugehörigkeit

Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen LAG Tierrechte in der Partei Die Linke Hamburg. Ihre Kurzbezeichnungen lauten: LAG Tierrechte und LAG Tierrechte Hamburg.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied ist wer seine Mitgliedschaft der Landesgeschäftsleitung erklärt.

2.2 Die Mitgliedschaft in der LAG Tierrechte Hamburg ist ausdrücklich auch für Nicht-Mitglieder der Partei Die Linke möglich und erwünscht. Ausgeschlossen sind Parteimitglieder anderer Parteien.

2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung bei der Landesgeschäftsleitung oder durch Tod.

2.4 Ausschluss von Mitgliedern kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit erfolgen oder wenn ein Mitglied gegen die Satzung der Partei, der Satzung der LAG Tierrechte oder dem Selbstverständnis der LAG Tierrechte zuwider handelt.

Dieser Beschluss ist dem Mitglied in Briefform mit ausführlicher Begründung umgehend mitzuteilen. Das abgelehnte Mitglied kann gegen diesen Beschluss Widerspruch erheben.

2.5 Bis zur endgültigen Entscheidung über einen Mitgliedsantrag kann ein Neumitglied alle Mitgliederrechte eines Gastmitgliedes wahrnehmen.

2.6 Mitglieder der Partei Die Linke können bei Ablehnung Widerspruch bei der Landesschiedskommission und der Bundesschiedskommission einlegen. Nichtmitglieder der Partei Die Linke können bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der LAG Tierrechte über ihren Widerspruch die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden lassen.

§3 Sprecher*innenteam

3.1 Das Sprecher*innenteam besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Sprecher*innen. Dabei muss das Team mindestens 50% aus FLINTA*-Personen bestehen. Wenn die Quote nicht eingehalten wird, sind Plätze im Sprecher*innenteam für FLINTA*-Personen in der Anzahl, die zum Erreichen der Quotierung notwendig sind, reserviert und die Wahl der quotierten Plätze wird automatisch auf die Tagesordnung des nächsten Treffens gesetzt.

3.2 Die Sprecher*innen sollen die Verantwortung zum Organisieren regelmäßiger Treffen und Veranstaltungen tragen. Sie sind Ansprechpersonen für Personen außerhalb und innerhalb der AG und repräsentieren die LAG vorrangig in der Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben können aber auch an Mitglieder der LAG delegiert werden.

§4 LAG Treffen

4.1 Organisatorisches

Die LAG Treffen finden in der Regel als Hybrid-Treffen im monatlichen Rhythmus statt.

4.2 Abstimmungen

Abstimmungen finden im Standardverfahren offen statt und alle Mitglieder haben eine gleichberechtigte Stimme. Auf den LAG Treffen kann eine geheime Abstimmung beantragt werden und muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

Satzungsänderungen, Änderungen sowie Beschluss eines Selbstverständnisses und Eintritt in

Bündnisse müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
Alle weiteren Beschlüssen werden von allen Anwesenden in einfacher Mehrheit beschlossen.
Online-Teilnehmende können bei offenen Abstimmungen gleichberechtigt mitentscheiden.

§5 Finanzen

5.1 Finanzanträge werden mit einfacher Mehrheit bei den Treffen beschlossen.

5.2 Finanzanträge in der Höhe bis zu 40 € können auch ohne Abstimmung von den Schatzmeister*innen zugestimmt werden.

5.3 Es gibt eine hauptverantwortliche Schatzmeister*in die zu wählen ist auf Mitgliedertreffen. Es können Vertreter*innen für die Schatzmeister*in zusätzlich gewählt werden.

§6 Verhältnis zur BAG Tierrechte, sofern Angliederung erfolgte

6.1 Mitglieder der LAG Tierrechte sind nicht automatisch Mitglieder der BAG Tierrechte. Hierzu bedarf es einer eigenen schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt aus der LAG Tierrechte bedingt nicht automatisch einen Austritt aus der BAG Tierrechte und umgekehrt. Der Eintritt in die BAG Tierrechte bedingt sofern der Wohnsitz des Neumitgliedes in Hamburg ist keinen automatischen Eintritt in die LAG Tierrechte Hamburg.

6.2 Die LAG Tierrechte kann sich durch Beschluss des obersten Organs oder per Mitgliederbefragung der BAG Tierrechte angliedern. Die Abtrennung von der BAG Tierrechte erfolgt auf gleichem Wege.

6.3 Die BAG wird der Angliederung einer LAG zustimmen, wenn die LAG Tierrechte die Satzung, Programmatik und Grundsatzdokumente der BAG Tierrechte anerkennt und sich verpflichtet, auf Basis dieser genannten Dokumente mit der BAG Tierrechte konstruktiv zusammen zu arbeiten.

6.4 Der Vorstand der LAG Tierrechte übermittelt an den Vorstand der BAG Tierrechte die Daten der LAG-Mitglieder. Ebenso übermittelt die BAG Tierrechte an den Vorstand der LAG die Daten der BAG-Mitglieder mit Wohnsitz in Hamburg. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.

6.5 Zehn Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der BAG Tierrechte erfolgt ein Abgleich der LAG-Mitgliederdaten mit der BAG. Dies ist notwendig, damit die BAG satzungskonforme Einladungen an alle Mitglieder versenden kann.

6.6 Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der BAG Tierrechte wird auf Basis der Satzung der BAG Tierrechte durchgeführt.

6.7 Die BAG Tierrechte kann aus Kostengründen anstelle einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung durchführen. Die Delegiertenversammlung (BDV) übernimmt dabei die Rechte und Pflichten des obersten Organs der BAG.

6.8 Die Delegierten aller angegliederten LAGen werden nach einem Delegiertenschlüssel ermittelt, dessen Berechnungsmethode auch in der Partei Die Linke zur Anwendung kommt. Der Delegiertenschlüssel wird auf Basis der übermittelten Daten gem. § 7 (5) acht Wochen vor jeder BDV durch die BAG errechnet und den LAGen bekannt gegeben. Jede LAG erhält dabei mindestens ein Delegiertenmandat.

6.9 Die LAG wählt in eigener Zuständigkeit die zu entsendenden Delegierten zur BAG und meldet diese spätestens 14 Tage vor Stattfinden der BDV an die BAG. Delegierte zur BDV müssen Parteimitglieder und Mitglied der BAG Tierrechte sein.

6.10 Die Reisekosten zur BDV können für gewählte Delegierte auf Antrag von der BAG Tierrechte erstattet werden.

6.11 Alle Regelungen gem. § 6 gelten nur für LAGen, die durch den zuständigen Landesverband bzw. Landesvorstand als landesweiter Zusammenschluss anerkannt sind.

6.12 Der Vorstand der LAG Tierrechte informiert den Vorstand der BAG zeitnah über Änderungen am Status der LAG.

6.13 Eine LAG ist keine Untergliederung der BAG Tierrechte, womit die Souveränität der LAG in jeder Hinsicht erhalten bleibt.